

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQWiG mit einer Leitlinienrecherche zur Aktualisierung des DMP COPD

Vom 14. Mai 2025

Der Unterausschuss Disease-Management-Programme (DMP) hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 14. Mai 2025 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQWiG wird beauftragt, auf der Grundlage des geltenden, in Anlage 11 und Anlage 12 der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) geregelten DMP COPD gemäß 6. Kapitel § 5 Absatz 4 Nummer 2 VerfO nach neuen oder aktualisierten Leitlinien zu recherchieren und diese zu analysieren.

Die Erarbeitungsschritte hierzu ergeben sich aus dem 6. Kapitel § 4 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 VerfO. Demnach hat das IQWiG insbesondere

1. eine systematische Recherche zur Identifikation aktueller, thematisch relevanter Leitlinien für das Krankheitsbild COPD durchzuführen,
2. eine Leitlinienauswahl und -bewertung anhand methodischer Kriterien vorzunehmen unter Benennung auch derjenigen Leitlinien, die nicht berücksichtigt wurden, und
3. die für die Versorgung im DMP COPD relevanten Leitlinienempfehlungen zu extrahieren.

Empfehlungen zu digitalen medizinischen Anwendungen sollen unabhängig von Empfehlungsstärke und Level of Evidence zur Darstellung gebracht werden.

II. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQWiG verpflichtet,

1. die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
2. die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
3. in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
4. den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQWiG gewährleistet, dass bei der Erstellung sämtlicher Berichte und Unterlagen die urheberrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Weiter garantiert das IQWiG, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragung zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei

von Rechten Dritter und im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Insoweit stellt das IQWiG den G-BA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Abgabetermin

Der Bericht ist bis zum 14. Mai 2026 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Disease-Management-Programme

gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag